

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Grenze des räumlichen Änderungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Hauptgebäudefristichtung
- Hochwassergrenze (nachrichtlich)

1. Art der baulichen Nutzung

MK Kerngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

- 1,0 Grundflächenzahl
- 2,0** Geschosflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als:

- IV Höchstgrenze
- II-III Mindest- und Höchstmaß
- II + ADG ausgeb. Dachgeschoß
- III** Zwingend

3. Bauweise

- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- - - Baugrenze
- ← Hauptgebäudefristichtung

4. Flächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Elektrizität
- Versorgungsleitungen (unterirdisch)

Wasserflächen

Wasserflächen

Baudenkmal

Baudenkmal

- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

II. Baugestaltung

- 40° Dachneigung
- SD Satteldach
- FD Flachdach

III. Planbestimmende Maße

- 9,0 Maße, Breitenmaße parallel
- R = 8 Radien
- rechtwinklig
- Verlängerung

10. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 e, Kennwort: "Westliche Innenstadt"

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 e, Kennwort: "Westliche Innenstadt", die Bestandteil des Planes zur 10. Änderung bleiben, werden wie folgt ergänzt:

Im Änderungsbereich ist mit Kampfmittelein/Blindgängern zu rechnen. Vor Beginn jeglicher Baumaßnahme ist eine entsprechende Überprüfung in Abstimmung mit dem Kampfmitteleinräumdienst/Bezirksregierung Münster durchzuführen.

Hinweise:

- Im Bebauungsplangebiet werden archäologische Funde/Befunde/Bodendenkmäler erwartet. Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Tel. 0251/2105-252, oder der Stadt Rheine als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG NW). Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Brüderichweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen.
- Der Bebauungsplan wurde auf einer graphischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Auskünfte über die geometrisch genaue Lage der Straßenbegrenzungslinie erteilt das Stadtvermessungsamt.

10. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 h, Kennwort: "Westliche Innenstadt"

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 h, Kennwort: "Westliche Innenstadt", die Bestandteil des Planes zur 10. Änderung bleiben, werden wie folgt ergänzt:

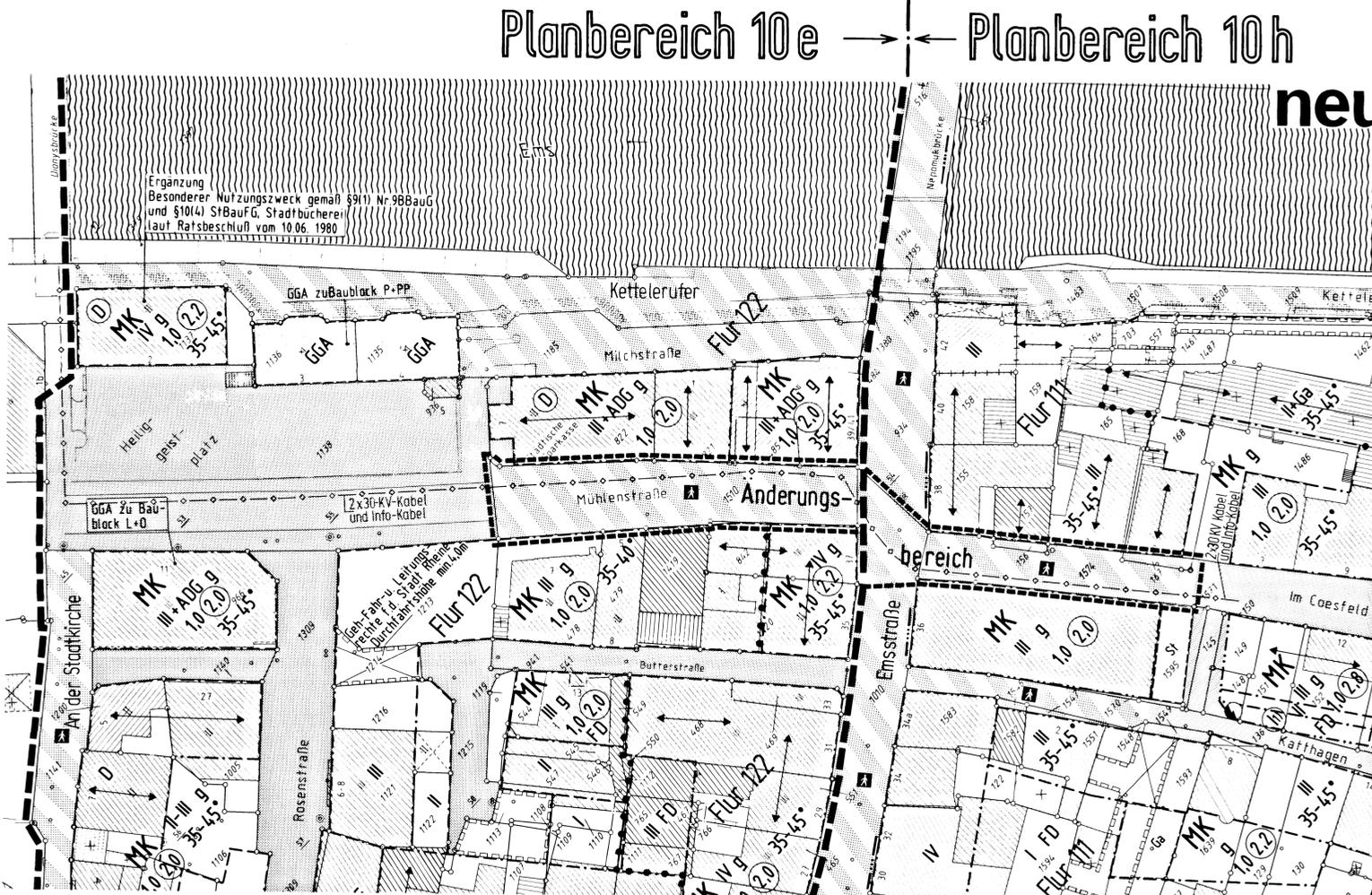
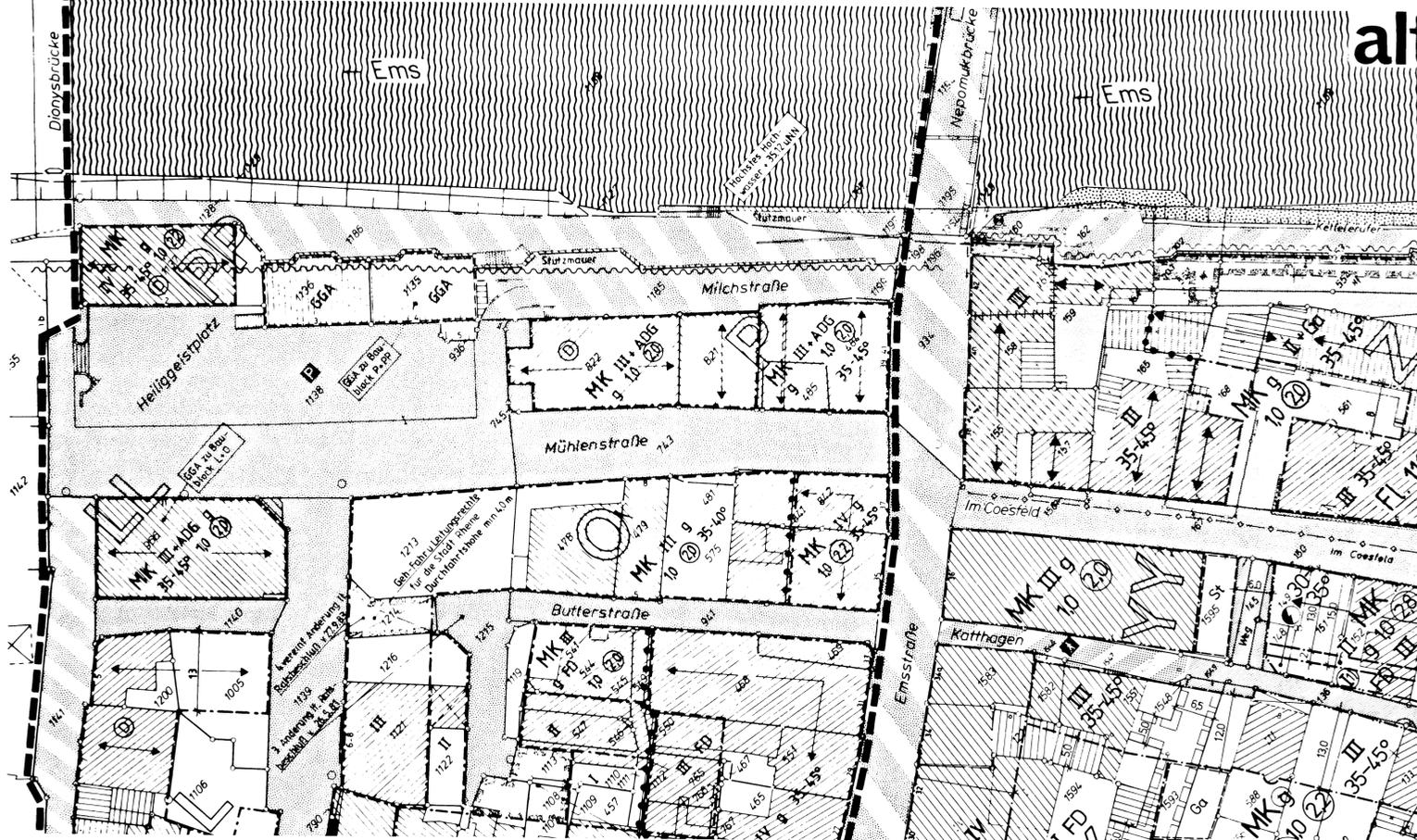
Im Änderungsbereich ist mit Kampfmittelein/Blindgängern zu rechnen. Vor Beginn jeglicher Baumaßnahme ist eine entsprechende Überprüfung in Abstimmung mit dem Kampfmitteleinräumdienst/Bezirksregierung Münster durchzuführen.

IV. Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 123 Flurstücksnummer
- topogr. Umrisslinien
- Wohngebäude
- Gebäude mit Durchfahrt, Passage, Arkade, Überdach u. ä.
- Wirtschaftsgebäude
- Baumbestand
- Uferböschung
- Stützmauer, auch als Hochwasserschutz

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet. (RD Erl. d. Innenministers I D2 - 7120)

Der Bebauungsplan wurde auf einer graphischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Auskünfte über die geometrisch genaue Lage der Straßenbegrenzungslinie erteilt das Stadtvermessungsamt.



alt

neu

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58).
- Baurordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 07. März 1995 (GV NW S. 218).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458).
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1997.

Für die städtebauliche Planung:

Rheine, 04.06.1998 Stadtplanungsamt

gez. Teichler Dr. Kratzsch
Dipl.-Ing. Erster Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung
Rheine, 04.06.1998 Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Städt. Verm.-Direktor

Der Planungsausschuß der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 04.06.1998 die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Rheine, 04.06.1998

gez. Günter Thum Theo Efert
Bürgermeister Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 10.03.1998 bis einschließlich 31.03.1998 stattgefunden.

Dieser Änderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses der Stadt Rheine vom 04.06.1998 in der Zeit vom 03.07.1998 bis einschl. 04.08.1998 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 05.08.1998

Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Dr. Kratzsch
Erster Beigeordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 25.08.1998 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, 25.08.1998

gez. Günter Thum Theo Efert
Bürgermeister Schriftführer

Der Satzungsbeschuß für diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 (3) BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 10.09.1998 öffentlich amtlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Rheine, 14.09.1998

Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Dr. Kratzsch
Erster Beigeordneter

Stadt Rheine
10. Änderung
Bebauungspläne Nr. 10 e
und Nr. 10 h
Kennwort: Westliche Innenstadt
Maßstab = 1 : 500

Übersichtsplan Maßstab 1 : 5.000